



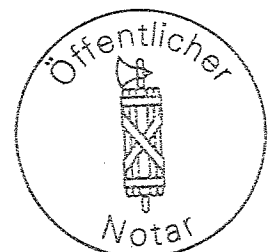
# KANTON ST. GALLEN OFFENTLICHE URKUNDE

über die Errichtung der

**MISF - Stiftung**

in Heerbrugg / Gemeinde Au SG

vom 12. April 2011



Vor der unterzeichnenden Notarin, lic. iur. HSG Eveline Mattle, Rechtsanwältin, sind heute in ihrem Büro an der Berneckerstrasse 26, 9435 Heerbrugg/Gemeinde Au zur Errichtung der

**MISF - Stiftung** mit Sitz in Heerbrugg/Gemeinde Au

erschieden:

- **Prof. Dr. Daniel Mojon**, geboren 29. Juli 1963, von Les Hauts-Geneveys NE, wohnhaft Dufourstrasse 21, 9008 St. Gallen
- **Christoph Egli**, geboren 30. März 1950, von Haag-Sennwald und Berneck, wohnhaft Schüllenstrasse 19, 9942 Berneck

Die genannten Personen haben der unterzeichnenden öffentlichen Notarin ihren Willen mitgeteilt und sie beauftragt, darüber folgende öffentliche Urkunde aufzunehmen:

#### **Art. 1 Name, Sitz:**

Unter dem Namen "MISF - Stiftung" (*Abkürzung für: Minimally Invasive Surgery Foundation*) besteht eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Heerbrugg/Gemeinde Au SG.

Mit Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der kantonalen Aufsichtsbehörde kann der Sitz der Stiftung an einen beliebigen anderen Ort innerhalb der Schweiz verlegt werden.

#### **Art. 2 Zweck:**

Die Stiftung bezweckt minimal invasive Operationsverfahren vornehmlich mit medizinischer Indikation zu erforschen, zu entwickeln und die daraus gewonnenen Erkenntnisse zu vermitteln.

Die Stiftung ist befugt, generell alle Aktivitäten und Zielsetzungen im Zusammenhang mit minimal invasiven Operationsverfahren vornehmlich mit medizinischer Indikation und damit zusammenhängenden Fragestellungen zu verfolgen.

#### **Art. 3 Vermögen:**

Die Stifter widmen der Stiftung ein Stiftungskapital von je Fr. 1'000.00 (eintausend Franken) total somit Fr. 2'000.00 (zweitausend Franken).



Das Stiftungsvermögen wird geüfnet durch freiwillige Zuwendungen, Legate, Vermächtnisse und Schenkungen Dritter und sonstige Zuwendungen.

Die Stiftung ist gemeinnützig und nicht ertragsorientiert. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter ist ausgeschlossen.

#### **Art. 4 Organe der Stiftung sind:**

- a) der **Stiftungsrat**
- b) die **Revisionsstelle**

#### **Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung:**

Der Stiftungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, wovon je ein Vertreter durch die Stifter nominiert wird. Das Nominationsrecht entfällt mit Eintritt der Handlungsunfähigkeit oder Tod des Stifters, wobei das Nominationsrecht nicht abgetreten oder an Dritte übertragen werden kann. Im Übrigen ergänzt sich der Stiftungsrat selbst.

Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer oder Geschäftsführungsausschuss wählen, der nicht dem Stiftungsrat angehören muss.

#### **Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates:**

Der Stiftungsrat führt die Stiftung und vertritt sie in rechtsverbindlicher Weise gegen aussen. Er bezeichnet die Personen, welche für die Stiftung unterschriftsberechtigt sein sollen und stellt die Zeichnungsberechtigung fest.

Der Stiftungsrat kann im Rahmen des Stiftungszwecks beliebige Reglemente erlassen, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet werden müssen. Der Stiftungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### **Art. 7 Die Revisionsstelle:**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe und fachlich ausgewiesene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten.

Über das Ergebnis hat die Revisionsstelle dem Stiftungsrat jährlich einen Prüfungsbericht zu unterbreiten. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Stiftungszwecks zu überwachen. Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen.



Die Aufsichtsbehörde kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle verfügen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen.

#### **Art. 8 Rechnungslegung:**

Die Rechnung ist alljährlich auf das Jahresende, erstmals auf den 31. Dezember 2011 abzuschliessen.

Nach allfälliger Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle und nach Genehmigung der Rechnung durch den Stiftungsrat ist der zuständigen Aufsichtsbehörde ein Bericht zu unterbreiten.

#### **Art. 9 Änderung und Aufhebung:**

Die Stifter können einstimmig und erstmals nach Ablauf von 10 Jahren seit Errichtung der Stiftung den Stiftungszweck ändern. Der Stiftungszweck kann indessen nicht in der Weise geändert werden, dass der öffentliche und gemeinnützige Zweck der Stiftung angetastet wird. Das Recht ist unvererblich und nicht übertragbar. Ist jedoch ein Stifter verstorben oder urteilsunfähig geworden, bleibt das Recht des anderen Stifters, den Stiftungszweck zu ändern aufrecht.

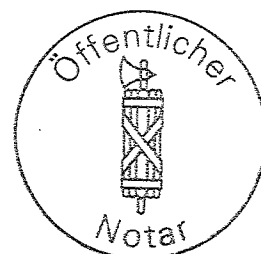
Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde jederzeit Gesuche um Änderung der Organisation der Stiftung im Sinne von Art. 85 und 86 ZGB unterbreiten.

Sollte die Stiftung aufgehoben werden, ist das vorhandene Vermögen entsprechend dem dazumal feststehenden Stiftungszweck einer Organisation oder Stiftung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden, welche gemeinnützig und in ähnlichen oder verwandten Bereichen aktiv ist.

Der Stiftungsrat entscheidet mit der Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder über Mittelverwendung und Liquidation. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

#### **Art. 10 Handelsregister:**

Die Stiftung ist in das Handelsregister einzutragen.



### **Art. 11 Stiftungsrat zur Zeit der Errichtung:**

Dem Stiftungsrat gehören zur Zeit der Errichtung an:

- a) Prof. Dr. Daniel Mojon, als Präsident, mit Einzelunterschrift
- b) Christoph Egli, als weiteres Mitglied, mit Einzelunterschrift

### **Art. 12 Revisionsstelle zur Zeit der Errichtung:**

Als Revisionsstelle wird einstimmig das nachfolgende Einzelunternehmen gewählt:

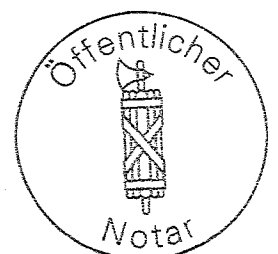
- „Edith Schlegel, Buchhalterin mit eidg. Fachausweis“, in Berneck

Das Einzelunternehmen „Edith Schlegel, Buchhalterin mit eidg. Fachausweis“ hat das Mandat mit Annahmeerklärung vom 12. April 2011 angenommen.

### **Art. 13 Schlussbestimmung:**

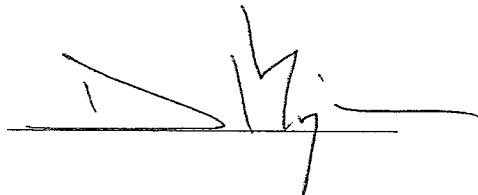
Die unterzeichnende öffentliche Notarin und die beiden Stifter bestätigen:

- a) dass die vorliegende Urkunde die der öffentlichen Notarin mitgeteilten übereinstimmenden Willenserklärungen, Feststellungen und gefassten Beschlüsse der Stifter enthält;
- b) dass die beiden Stifter die Wahl in den Stiftungsrat angenommen haben;
- c) dass das Einzelunternehmen „Edith Schlegel, Buchhalterin mit eidg. Fachausweis“ die Wahl zur Revisionsstelle angenommen hat;
- c) dass diese öffentliche Urkunde von den beiden Stiftern gelesen und von ihnen als vollständig und richtig befunden und von beiden Stiftern unterzeichnet wurde;
- d) dass diese öffentliche Urkunde in 5 Exemplaren ausgefertigt worden ist, nämlich in je einem Exemplar für die öffentliche Notarin und das Handelsregister sowie in drei Exemplaren für die Stiftung.

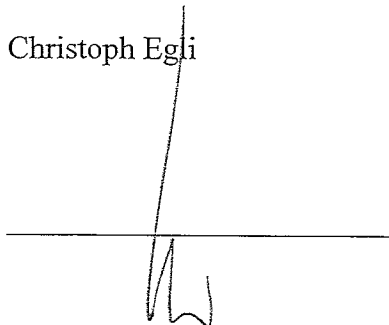


9435 Heerbrugg, Gemeinde Au SG, den 12. April 2011, 07:45 Uhr

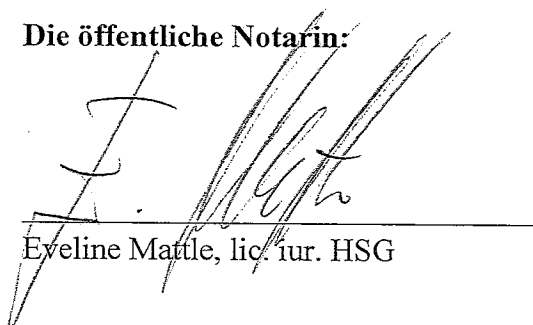
Prof. Dr. Daniel Mojon

Handwritten signature of Prof. Dr. Daniel Mojon, consisting of a stylized 'D' and 'M' followed by a horizontal line.

Christoph Egli

Handwritten signature of Christoph Egli, consisting of a vertical line and a stylized 'E' followed by a horizontal line.

**Die öffentliche Notarin:**

Handwritten signature of Evelyne Mattle, consisting of a stylized 'E' and 'M' followed by a horizontal line.

Evelyne Mattle, lic. iur. HSG

